



II- 345 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5.905/66-I/1-1971

118 / A.B.

zu 77 / J.
Präs. am 2. Feb. 1972

</

- 2 -

vorgesehenen Vertrages ermächtigt, welcher zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, einerseits und den Österreichischen Bundesbahnen anderseits zur Durchführung der Schülerfreifahrten abgeschlossen wurde. Nach diesem Vertrag dürfen unentgeltliche Schülerkarten nur unter den für den Schülerverkehr (Hochschülerverkehr) geltenden tarifarischen Voraussetzungen und nur für die täglich wiederkehrenden Fahrten zur und von der Schule (Hochschule) und im Berufsschülerverkehr für die von der Schule bestätigten Schultage ausgestellt werden. Familienheimfahrten dagegen, welche mit den um 50 % ermäßigten Schülerfahrkarten von Hochschülern, Schülern, Berufsschülern und Lehrlingen in Bahnhofverbindungen zwischen Schul-(Lehrstätten) und Wohnort des Berechtigten oder beiden Orten einerseits und dem Wohnort der Eltern, des Ehegatten, der leiblichen Kinder oder des Vormundes oder den Wohnorten von mehreren dieser Personen anderseits durchgeführt werden, sowie sonstige Einzelfahrten sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Auf Grund dieser Gesetzeslage kann die Ausgabe von Freifahrtscheinen an Stelle der entgeltlichen, um 50 % ermäßigten Schülerfahrkarten nicht realisiert werden.

Zu Punkt 3)

Die tarifmäßigen Kosten, die der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland - welche für Bahn und Post als Abrechnungsstelle für das gesamte Bundesgebiet fungiert - von den Österreichischen Bundesbahnen für den Schienenverkehr angelastet wurden, betragen für die unentgeltlichen Schülerkarten, welche

- 3 -

an Pflicht- und Mittelschüler für die Zeit vom 1. September 1971 bis 7. Juli 1972 sowie an Berufsschüler für die betreffende Unterrichtsdauer ausgegeben wurden,

..... S 28,974.373,-

an Hochschüler für die Zeit vom 15. Sept. 1971 bis 29. Februar 1972 ausgegeben wurden,

..... S 2,122.334,-

insgesamt somit: S 31,096.707,-

Die Gesamtbelastung der Finanzlandesdirektion für das Schuljahr (Studienjahr) 1971/1972 wird sich für den Schienenverkehr unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich wirksamen neuen Tarife auf ungefähr 35,6 Mio S belaufen.

Die tarifmäßigen Kosten, die von den Österreichischen Bundesbahnen für den Straßenverkehr mit der vorher angeführten Finanzlandesdirektion bereits abgerechnet wurden, betragen für unentgeltliche Schüler-Fahrausweise, welche

an Pflicht- und Mittelschüler für die Zeit vom 1. September 1971 bis 7. Juli 1972 sowie an Berufsschüler für die betreffende Unterrichtsdauer ausgegeben wurden, S 36,947.260,-

an Hochschüler für die Zeit vom 15. Sept. 1971 bis 29. Februar 1972 ausgegeben wurden,

.... S 381.506,-

insgesamt somit: S 37,328.766,-

-4-

Die Gesamtabrechnung der Österreichischen Bundesbahnen mit der Finanzlandesdirektion für das Schuljahr (Studienjahr) 1971/72 wird sich unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich wirksamen neuen Tarife aus dem Straßenverkehr auf ca. 40,7 Millionen Schilling belaufen.

Auf Grund der vorerwähnten Daten ergibt sich somit

aus dem Schienenverkehr ein Betrag
von circa 35,6 Mio S

und aus dem Straßenverkehr ein
Betrag von circa 40,7 Mio S

Die Gesamtabrechnung wird sohin ca. 76,3 Mio S
betragen.

Zu Punkt 4)

Der Erlös aus dem Verkauf von Schülerfahrkarten mit 50 %-iger Ermäßigung im Schienenverkehr der Österreichischen Bundesbahnen kann nicht angegeben werden, weil für Schülerfahrten zum halben Preis keine besonders gekennzeichneten Fahrausweise ausgegeben werden. Für solche Fahrten werden dieselben Fahrausweise zum halben Fahrpreis bei einfacher Fahrt oder zum Vollpreis bei Hin- und Rückfahrt verwendet, welche auch Kindern von 6 - 15 Jahren sowie anderen Personen ausgefolgt werden, die eine 50 %-ige Fahrpreisermäßigung in Anspruch nehmen (Schwerkriegsbeschädigte, Zivilblinde, Senioren, Familien usw.).

-5-

Angaben über den Erlös werden erst nach Rückvergütung der Fahrpreise für Schülerfahrkarten durch die Finanzämter nach dem Ende des Schuljahres (Studienjahres) 1971/72 greifbar sein.

Dasselbe gilt für den Erlös aus dem Verkauf der von den Österreichischen Bundesbahnen im Straßenverkehr ausgegebenen, um 50 % ermäßigten Einzel-Schülerfahrscheine.

Zu Punkt 5)

Die tarifarische Einschränkung, daß Schülerfreifahrten einem Ehepartner nur dann gewährt werden, wenn nicht nur er, sondern auch der andere Ehepartner keine Einkünfte oder - in bestimmten Fällen - Einkünfte nur bis zu einer festgesetzten Grenze bezicht, wird im Zuge der Tarifregulierung aufgehoben. Diese Einschränkung wird nur mehr für jede Person gesondert gelten. Dadurch werden die Österreichischen Bundesbahnen zu einer Verbesserung der sozialen Lage verheirateter Studenten (auch von Studentenehepaaren) beitragen.

Wien, am 25.Jänner 1972

Der Bundesminister: